

**Förderung der Behebung von  
Katastrophenschäden im Vermögen  
physischer und juristischer Personen  
(mit Ausnahme der Gebietskörperschaften)  
und Interessentengemeinschaften**

# **R I C H T L I N I E N**

**für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen des Kärntner Nothilfswerkes**

## **1. Förderstelle**

Die von der Kärntner Landesregierung veranlassten Hilfsmaßnahmen zur Behebung der in Kärnten durch Naturkatastrophen verursachten Schäden an **privatem Gut** oder zur Beseitigung oder Linderung von dadurch entstandenen Notständen sind vom „Kärntner Nothilfswerk“ durchzuführen.

Das „Kärntner Nothilfswerk“ hat in Durchführung der übertragenen Aufgaben für eine rasche und zweckmäßige Abwicklung der Hilfsmaßnahmen zu sorgen.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Um die von Naturkatastrophen betroffene Bevölkerung bei der Behebung von Elementarschäden finanziell unterstützen zu können, wurde der Katastrophenfonds eingerichtet. Die rechtlichen Grundlagen für Fördermaßnahmen bilden das Katastrophenfondsgesetz 1996 – KatFG 1996, BGBl. Nr. 201/1996, idgF und die jeweils geltenden Richtlinien des Landes.

## **3. Antragsberechtigt sind**

physische Personen, juristische Personen (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften) und Interessentengemeinschaften (z.B. Weggemeinschaften) in deren Vermögen sich der Katastrophenschaden ereignet hat oder in deren Lebensbereich durch das Ereignis eine schwerwiegende Wirkung eingetreten ist.

## 4. Naturkatastrophen sind

im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes 1996 – KatFG 1996, BGBl. Nr. 201/1996, idgF:

- **Hochwasser**
- **Erdrutsch**
- **Vermurung**
- **Lawinen**
- **Erdbeben**
- **Schneedruck**
- **Orkan**
- **Bergsturz**
- **Hagel (siehe Punkte 6.3 und 6.4)**

## 5. Förderungsvoraussetzungen

Zur Behebung von Katastrophenschäden kann eine **Förderung in Form einer Beihilfe** gewährt werden, wenn

- 5.1. eine besondere Notlage vorliegt; dies ist anzunehmen, wenn dem Geschädigten nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Behebung des Schadens an sich oder in Verbindung mit anderen unverschuldeten Notständen ohne finanzielle Hilfe unmöglich oder ohne schwere Beeinträchtigung seiner weiteren Existenz nicht zumutbar ist,
- 5.2. zum objektiven Katastrophenereignis die katastrophale Wirkung im unmittelbaren Lebensbereich des Geschädigten tritt,
- 5.3. die persönliche Würdigkeit gegeben ist; sie fehlt unter anderem, wenn der **Geschädigte die mögliche Abwendung des Schadens sorglos unterlassen** hat,
- 5.4. die Existenz des Geschädigten mit wirtschaftlich vertretbarem Mitteleinsatz wieder hergestellt oder gesichert werden kann und die eingesetzten Eigenmittel des Förderungswerbers in einer angemessenen Relation zur angestrebten Förderung stehen und
- 5.5. nicht Gründe, die im Punkt 6 angeführt sind, eine Beihilfengewährung ausschließen.

## 6. Nicht zu berücksichtigende Schäden gemäß den Richtlinien des Kärntner Nothilfswerkes sind:

- 6.1. Gewinnentgang und Betriebsausfall.
- 6.2. versicherbare Schäden nach Feuer.
- 6.3. Hagelschäden (ausgenommen solche an Waldflächen iSd Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF, soweit sie nicht versicherbar gewesen sind. Hinsichtlich Hagelschäden an landwirtschaftlichen Kulturen siehe 6.4.).
- 6.4. Hagel- und Frostschäden, Überschwemmung/Verschlämmung an landwirtschaftlichen Kulturen und Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse, das sind Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle soweit sie versicherbar gewesen sind.
- 6.5. durch Baumängel bzw. Baulalter bedingte Gebäudeeinstürze und Schäden an baulichen Einrichtungen.
- 6.6. Katastrophenschäden im Gemeindevermögen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen (insbesondere an Gemeindestraßen und -wegen, Gemeindeämtern, Schulen, Kindergärten, Feuerwehrgebäuden, bei Wasser- und Abwasserverbänden, etc.).
- 6.7. Schäden an Nebenwohnsitzen, Zweitwohnsitzen, Wochenendhäusern (bei denen kein Hauptwohnsitz besteht) sowie deren Zufahrten und an Sachwerten des gehobenen Standards (wie z.B. Luxus- und Hobbygegenstände, Pools/Schwimmbäder, Schmuck, aufwändige Gartengestaltungen, Wohnmobile....).
- 6.8. Schäden durch Erhöhung des Grundwasserspiegels und Oberflächenwässer infolge von ua. Starkregen, Dauerregen und Schneeschmelze (ausgenommen sind Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Wegen sowie Flurschäden aufgrund von Vermurungen bzw. Erdbeben).
- 6.9. Fischschäden in fließenden Gewässern.
- 6.10. Fischschäden und Schäden an Teichanlagen (Ausnahme: Wenn die Fischzucht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.).
- 6.11. Bagatellschäden (das sind ziffernmäßig geringfügige Schäden gemäß Punkt 10.2.5.).
- 6.12. Für beschädigte Gebäude in der roten Zone eines Gefahrenzonenplanes kann nur dann eine Beihilfe gewährt werden, wenn es sich um Bauten handelt, für welche alle erforderlichen Bewilligungen (z.B. baurechtlich, wasserrechtlich oder energierechtlich) vorliegen bzw. für jene Bauten, welche bereits vor Erstellung des Gefahrenzonenplanes errichtet worden sind.
- 6.13. Für vollständig zerstörte Gebäude in der roten Zone des Gefahrenzonenplanes, für welche alle erforderlichen Bewilligungen vorliegen bzw. welche bereits vor Erstellung des Gefahrenzonenplanes errichtet worden sind, kann nur dann eine Beihilfe gewährt werden, wenn ein neues, ersatzweises Gebäude außerhalb einer Gefahrenzone errichtet wird.

### **Anmerkung:**

Unter außergewöhnlichen Schäden sind solche zu verstehen, die durch die taxativ unter Punkt 4. aufgezählten Naturkatastrophen hervorgerufen werden und in ihrer Breitenwirkung in der Regel über den Kreis einzelner Schadensfälle hinausgehen. **Bei der Ermittlung des „beihilfefähigen Schadens“ sind nur die *Kosten der „Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes“* zu berücksichtigen.** Umsatzverluste, Gewinnentgänge, Verbesserungen und vorbeugende Maßnahmen etc. können bei der Schadensermittlung nicht mit einbezogen werden.

## 7. Art und Höhe der Beihilfe

- 7.1. Aus dem Begriff „Förderung“ folgt, dass keine Entschädigung geleistet wird, sondern dass die Bezuschussung als **Mithilfe** zur Behebung der Katastrophenschäden zu verstehen ist.
- 7.2. Es kann sich hier um einen Zuschuss zu den mit Rechnungen und Zahlungsbelegen oder mit Eigenleistungslisten nachgewiesenen Aufwendungen für die Schadensbehebung oder Ersatzbeschaffung handeln.
- 7.3. Hilfe aus Mitteln des „Kärntner Nothilfswerkes“ kann neben der Gewährung von nicht rückzahlbaren Barbeihilfen auch in Form von Zinsenzuschüssen für Darlehen, die zur Behebung von Katastrophenschäden Verwendung finden, gewährt werden.
- 7.4. Ein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe bzw. auf eine bestimmte Beihilfenhöhe besteht nicht.
- 7.5. Die Beihilfen werden nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel ausbezahlt.
- 7.6. Die endgültige Festsetzung der Art und des Ausmaßes der im Einzelfall gewährten Hilfe erfolgt durch das „Kärntner Nothilfswerk“.

## 8. Antragstellung / Örtliche Zuständigkeit

- 8.1. Die Antragstellung hat **binnen 6 Monaten nach Eintritt des Schadensereignisses** im Wege jenes Gemeindeamtes zu erfolgen, in dessen Wirkungsbereich sich der Katastrophenschaden ereignet hat (Ausnahme: begründete Härtefälle, Antragstellung bis zu 1 Jahr verlängerbar).
- 8.2. Die Antragstellung hat ausschließlich digital über das KAENOT-Programm (<https://portal.ktn.gv.at/knhw>) zu erfolgen. Sämtliche geforderten Daten sind vollständig von den durch das „Kärntner Nothilfswerk“ im KAENOT-Programm ermächtigten zugriffsberechtigten Personen des Gemeindeamtes zu erfassen und alle notwendigen Unterlagen im Programm anzuhängen.
- 8.3. **Unterlagen, die dem Antrag beizulegen sind:**  
Eine Bestätigung über erhaltene Versicherungsleistungen, Spenden und sonstige Zuschüsse;

### **Land- und**

**Forstwirtschaft:** Einheitswertbescheid, Jahresabschluss, Einnahmen-Ausgabenrechnung, bei Zu- und Nebenerwerb den Lohnzettel bzw. Einkommensteuerbescheid der Miteigentümer

### **Gewerbe,**

**Industrie:** Jahresabschluss, Einnahmen-Ausgabenrechnung

### **Arbeitnehmer,**

**Rentner:** Lohnzettel, Pensionsbestätigung, Einkommensteuerbescheid

**Vereine:** Vereinsregisterauszug, Einnahmen-Ausgabenrechnung  
**Interessentengemeinschaften:**

- **Weggemeinschaft/Bringungsgemeinschaft/Bringungsgenossenschaft:**  
Mitgliederliste mit den geforderten Angaben (siehe nächster Absatz), Anerkennungsbescheid, Statuten, Jahresabschluss der Interessentengemeinschaft, Bekanntgabe ob die Finanzierung der Schadensbehebung durch eine Beitragsvorschreibung an die Mitglieder entsprechend den Anteilen am Weg erfolgt.

Die Mitgliederliste muss folgende Daten enthalten:

Namen der Interessentengemeinschaft; Namen, Anschrift und Telefonnummer des Obmannes; genaue Länge des Interessentenweges; Anzahl und Gesamtanteile der Interessenten;  
Verzeichnis über alle Mitglieder bzw. Betriebe der Interessentengemeinschaft mit Namen, Anschrift, Angaben, ob die Landwirtschaft im Rahmen einer Vollerwerbs- oder Nebenerwerbstätigkeit ausgeführt wird, Einheitswert/Grundbesitz, Besitzausmaß in ha, Höhe des Jahreseinkommens aus eigenem Betrieb, aus einem Dienstverhältnis oder sonstige Einkünfte (Pension u.a.), Anteile, die auf den einzelnen Interessenten entfallen; Angaben ob die erschlossenen Grundstücke als Wochenendsitze, Zweitwohnsitze oder Kapitalanlage dienen; ev. Angaben über außerordentliche Belastungen (Schulden, Versorgungspflichten u.a.);

Bringungs- und Weggemeinschaften werden nach den Einzelpersonen beurteilt, das heißt eine Auflistung der Mitglieder und deren Einkommen sowie die Angabe der prozentmäßigen Weganteile der einzelnen Mitglieder sind unbedingt notwendig und finden bei der Antragserledigung Berücksichtigung. Bei Nichtvorlage bzw. Verweigerung von geforderten Daten der einzelnen Mitglieder werden die Gesamtschadenssumme sowie die Beihilfensumme anteilmäßig gekürzt.

- **Agrargemeinschaft:**  
Mitgliederliste mit den geforderten Angaben (siehe Weggemeinschaften / Bringungsgemeinschaften / Bringungsgenossenschaften) jedoch ohne Einkommensangaben der einzelnen Mitglieder; genehmigte Satzungen, Statuten, Rechnungsabschluss, Einheitswertbescheid;

Eine Agrargemeinschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und wird als Ganzes angesehen.

Ein ausfüllbares Formular „Interessentenliste“ liegt im KAENOT-Programm bei den „Formularen“ auf.

Im Falle der Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Prüfung von Interessentengemeinschaften werden bei Bedarf noch zusätzliche Unterlagen angefordert.

- 8.4. Sollte sich bei einer Interessentengemeinschaft bei der Berechnung ein Bagatellschaden ergeben, aber ein oder mehrere Interessenten mit höheren Anteilen doch einen über die Bagatellgrenze hinausgehenden und eine schwerwiegende Wirkung im Lebensbereich auslösenden Schaden nachweisen, so können diese Geschädigten für ihren Anteil einen eigenen Antrag auf Gewährung einer Katastrophenbeihilfe stellen.
- 8.5. Beweissicherung bei Gebäudeschäden:  
Bei Gebäudeschäden, bei welchen eine Instandsetzung unmittelbar nach Schadenseintritt erfolgen muss, ist zur Beweissicherung von der Gemeinde oder vom Geschädigten eine fotografische Dokumentation, die den Zustand des Objektes vor Inangriffnahme der Instandsetzungsarbeiten zeigt, durchzuführen und bei der Antragstellung möglichst digital vorzulegen.
- 8.6. Wenn Katastrophenschäden über eine Gemeindegrenze hinausgehen:  
Gehen Katastrophenschäden eines Geschädigten über eine Gemeindegrenze hinaus und betreffen die Gebiete mehrere Gemeinden (z.B. Schäden im Forstbereich), so sind die Schäden vom selben Sachverständigen aufzunehmen und ist der Antrag über das Gemeindeamt, in welchem sich der größere Schaden ereignet hat, abzuwickeln. Das andere Gemeindeamt ist zur Vermeidung einer Doppelabwicklung davon umgehend in Kenntnis zu setzen.
- 8.7. Versicherungsleistungen, Spenden und sonstige Zuschüsse sind durch den Geschädigten bei der Antragstellung bekanntzugeben.  
Die strikte Einhaltung dieser Vorgaben wird durch das „Kärntner Nothilfswerk“ bei Beihilfenabrechnung geprüft.
- 8.8. Das Antragsformular ist nach der Datenerfassung im KAENOT-Programm auszudrucken und durch den Geschädigten im Original zu unterfertigen. Das unterfertigte Originalantragsformular und sämtliche Unterlagen (Antragstellung und Abrechnung/Bestätigung der Wiederherstellung) sind von den zuständigen Gemeindeämtern für die Dauer von 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme aufzubewahren.
- 8.9. Der Geschädigte hat bei der Antragstellung mit Unterschrift zu bestätigen, dass die Richtlinien des „Kärntner Nothilfswerkes“ zur Kenntnis genommen, die Angaben über eine Versicherungsleistung, Spenden und sonstige Zuschüsse wahrheitsgetreu bekanntgegeben sowie für das beschädigte Gut vor Errichtung sämtliche erforderlichen Bewilligungen nach den landes- und bundesrechtlichen Vorschriften (z.B. Kärntner Bauordnung, Wasserrechtsgesetz, Kärntner Naturschutzgesetz, Forstgesetz, usw.) eingeholt wurden.
- 8.10. Anträge auf Gewährung von Katastrophenbeihilfen zur Förderung der Behebung von Schäden im privaten Gut samt den geforderten Unterlagen sind von den Gemeinden innerhalb einer Frist von längstens einer Woche der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten und von dieser nach Behandlung durch die Schadensfeststellungskommission möglichst rasch digital dem „Kärntner Nothilfswerk“ vorzulegen.

## 9. Stellungnahme der zuständigen Gemeinde

Vor digitaler Weiterleitung des vollständigen Katastrophenbeihilfeaktes im KAENOT-Programm an die zuständige Schadensfeststellungskommission in den Bezirksverwaltungsbehörden hat die Gemeinde zu dem Beihilfenantrag Stellung zu nehmen. Die Gemeinde hat in ihrer Stellungnahme die rechtmäßige Einhaltung der baubehördlichen Bewilligungen, die Eigentumsverhältnisse und den Hauptwohnsitz des geschädigten Antragstellers zu bestätigen. Zusätzlich hat die Gemeinde den genauen Standort des Katastrophenereignisses in ihrem Gemeindegebiet in der Stellungnahme anzugeben. Gründe für oder gegen eine Beihilfengewährung können von der Gemeinde zusätzlich angeführt werden.

Versicherungsleistung, Spenden und sonstige Zuschüsse an den geschädigten Antragsteller sind seitens der Gemeinde im Katastrophenbeihilfeakt aufzunehmen, zu prüfen und zu bestätigen.

## 10. Erhebung und Schätzung

### 10.1. Schadensfeststellungskommissionen in den Bezirksverwaltungsbehörden:

Die Feststellung der Art, des Ausmaßes und der Höhe des Schadens im Einzelfall obliegt den von den Bezirksverwaltungsbehörden zu bildenden Schadensfeststellungskommissionen.

**Den Schadensfeststellungskommissionen gehören je nach Schadensfall an:**

- a) drei Vertreter der für das Ereignis örtlich zuständigen Gemeinde, wobei zumindest ein Vertreter bei der Beschlussfassung über die endgültige Stellungnahme anwesend sein muss,
- b) ein Vertreter der zuständigen Kammer oder Interessensvertretung,
- c) ein Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde als Kommissionsleiter und
- d) Sachverständige.

Die Schadensfeststellungskommissionen haben zu prüfen und festzustellen, ob durch das Katastrophenereignis eine schwerwiegende Einwirkung im Lebensbereich des Geschädigten eingetreten ist und in welchem Ausmaß dieser nicht in der Lage ist, den entstandenen Schaden durch eigene Kraft und eigene Mittel zu beheben.

Die Schadensfeststellung der Kommission bildet die Grundlage für die Bemessung der Hilfe im Einzelfall. Es ist daher Aufgabe der Kommission, alle Angaben der einzelnen Antragsteller, die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte ebenso genau zu prüfen, wie das Ausmaß und die Art des eingetretenen Schadens.

Bei der Ermittlung der Gesamtschadenssumme sind nur die Kosten der „Wiederherstellung des vorhergehenden Zustandes“ zu berücksichtigen (siehe Punkt 6. „Anmerkung“).

Kommen Geschädigte trotz Aufforderung unter Fristsetzung der Nachreichung von Unterlagen zur Abklärung der Beihilfenfähigkeit (ua. Einkommensnachweise, Einkommensteuerbescheide, vollständige Interessentenlisten) innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung nicht nach, so ist das Ansuchen nicht weiter zu behandeln und abzulehnen.

## 10.2. **Allgemeine Grundlagen für die Beihilfenentscheidung:**

10.2.1. Bei physischen Personen als Geschädigte mit einem Jahreseinkommen von über € 35.000,-- netto (unter Zugrundelegung der Berechnungsmethodik im Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997, LGBl. Nr. 60/1997, idgF) und juristischen Personen kann eine vertiefte wirtschaftliche Prüfung vorgenommen werden und ist dabei auf das Kriterium der Existenzbedrohung, das vom Geschädigten durch geeignete Unterlagen, wie Vermögensverzeichnisse, sonstige Unterlagen, die die wirtschaftliche oder betriebliche Leistungsfähigkeit dokumentieren, nachzuweisen ist, abzustellen.

10.2.2. Die Summe aller Zuwendungen (Versicherungsleistung, Spenden, sonstige Zuschüsse, Beihilfe des „Kärntner Nothilfswerkes“) darf die Gesamtschadenssumme (100 %) nicht überschreiten.

10.2.3. Spenden finden bei der Beihilfenberechnung dann Berücksichtigung, wenn die Summe aller Zuwendungen die oa. 100 % Grenze überschreiten würde.

10.2.4. Versicherungsleistungen vermindern die festgestellte Gesamtschadenssumme. Von der Schadensfeststellungskommission kann eine Beihilfe aus Mitteln des Kärntner Nothilfswerkes nur für den verbleibenden Schaden vorgeschlagen werden.

10.2.5. Ziffernmäßig geringfügige Schäden - das sind solche im Ausmaß von nicht mehr als Euro 440,-- - sind mangels Vorliegen einer schwerwiegenden Einwirkung im Lebensbereich des Geschädigten nicht beihilfefähig (Bagatellfälle). Ausnahmen, die sich auf besondere Notlagen beziehen, sind in der Stellungnahme der Schadensfeststellungskommission zu begründen.

10.2.6. Bei Waldschäden beträgt die Schadensuntergrenze mindestens 0,3 ha Kahlfäche gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF (Einzelflächen können nicht zusammen gerechnet werden).

Bei der Schadenserhebung durch den forstlichen Amtssachverständigen wird auch die Einhaltung der auf dem Erhebungsformular von Waldschäden angeführten Vorgaben (Mindestlimits) der Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Forstwirtschaft – Landesforstdirektion, geprüft.



10.2.7. Bei Interessentengemeinschaften wird diese Geringfügigkeitsgrenze durch Vervielfachung des Betrages von Euro 440,-- mit der Anzahl der an der Schadensbehebung beteiligten Mitglieder bestimmt.

10.2.8. Gewährung von Vorschusszahlungen (Soforthilfen):

Sofern die unverzügliche Einleitung von Hilfsmaßnahmen notwendig erscheint, kann das „Kärntner Nothilfswerk“ schon vor der endgültigen Entscheidung über die zu gewährende Beihilfe als Soforthilfe Vorschüsse bewilligen. Begründete Anträge auf Gewährung von Vorschusszahlungen im Einzelfalle können von den Schadensfeststellungskommissionen gestellt bzw. vorgeschlagen werden.

## **11. Auszahlung der bewilligten Beihilfen**

11.1. Die zugesicherten Beihilfen werden nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel durch das Kärntner Nothilfswerk an das zuständige Gemeindeamt überwiesen.

Die Auszahlung der bewilligten Beihilfen erfolgt nach Maßgabe der Schadensbehebung durch die zuständige Gemeinde, welcher auch die Kontrolle über die erfolgte Schadensbehebung und den Einsatz eigener Kräfte und Mittel des Betroffenen obliegt.

11.2. Die leistende Stelle hat die Mitteilung der Leistung unverzüglich oder wenn dies unzumutbar ist spätestens bis zum Ablauf des Monats, der auf die Auszahlung der Geldleistung folgt, in die Transparenzdatenbank einzumelden.

Da die zugesicherten Beihilfen bei den zuständigen Gemeinden aufliegen und erst nach Wiederherstellung des vorherigen Zustandes zur Auszahlung gelangen, haben diese Sorge zu tragen, dass die Einhaltung der vorgegebenen Meldefrist des Bundes, durch fristgerechtes Anhängen der Abrechnungsunterlagen im KAENOT-Programm und Bekanntgabe des genauen Auszahlungsbetrages mit Auszahlungsdatum an den Geschädigten, sichergestellt ist.

11.3. Kennzeichnung von Unterlagen für die Beihilfenauszahlung:

Die für die Gewährung der Beihilfen vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen (Nachweise für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach einem Katastrophenschaden) sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachvorlagen für Beihilfen entgegenzuwirken.

11.4. Spenden sind sowohl durch die zuständige Gemeinde im Antragsformular aufzunehmen als auch bei der Beihilfenauszahlung zu prüfen. Im Bedarfsfall sind vor der Beihilfenauszahlung auch „Eidesstattliche Erklärungen“ vorzulegen.

- 11.5. Beihilfenbeiträge, die innerhalb von 3 Jahren ab Eintritt des Schadens von Geschädigten nicht in Anspruch genommen werden, verfallen und sind von den Gemeinden umgehend an das „Kärntner Nothilfswerk“ zurück zu überweisen.

## **12. Kontrolle / Rückforderung**

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zur Gänze oder aliquot zurückzuzahlen, insbesondere bei widmungsfremder Verwendung der ausbezahlten Gelder oder bei nicht erfolgter Schadensbehebung. Ebenso, wenn nach Auszahlung der Beihilfe Gründe bekannt werden, die zum Zeitpunkt der Auszahlung einen Beihilfenanspruch verhindert hätten oder eine Neuberechnung der Beihilfe erforderlich machen (wie z.B. unwahre Angaben, Erhalt einer Versicherungsleistung, allfällige Schadensersatzansprüche, etc.).

## **13. Verwendung von Begriffen**

Den in diesen Förderungsrichtlinien verwendeten Begriffen kommt keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

## **14. Datenschutz/Transparenzdatenbank**

- 14.1. Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- 14.2. Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

## **15. Aufbringung der Mittel / Gebarung**

Die Mittel des „Kärntner Nothilfswerkes“ werden durch Zuschüsse des Landes, Zuschüsse des Bundes (Katastrophenfondsgesetz 1996 – KatFG 1996, BGBl. Nr. 201/1996, idgF) und Erträge von Sammlungen oder sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Die Durchführung der Gebarung erfolgt über ein Sonderkonto. Die Gebarung des „Kärntner Nothilfswerkes“ ist im Rechnungsabschluss des Landes auszuweisen.

## **16. Schlussbemerkung / Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wurde in der Regierungssitzung vom 27.06.2017, Zahl: 01-NHW-5/8-2017, beschlossen und tritt am 27.06.2017 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen des Kärntner Nothilfswerkes vom 01.01.2015, Zahl: 01-NHW-5/4-2014. Die Richtlinie ist auf alle Schadensfälle anzuwenden, die ab dem 27.06.2017 eintreten, für davor eingetretene Schadensfälle, welche noch in Bearbeitung stehen, gelten die Richtlinien vom 01.01.2015.

Klagenfurt am Wörthersee, 27.06.2017  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Mag. Dr. Peter Kaiser